

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,8 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 8,4 kWh/m³ und 13,1 kWh/m³ (gemäß DVGW-Regelwerk G 260). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt: Baukostenzuschüsse werden nicht erhoben !
- 3.5.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Optional (falls vorhanden): Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.
- 9.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Inkrafttreten

11.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH vom 01.10.2001.

11.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Ihre Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Für Ihr Service-Team vor Ort



Geschäftsführung

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Preisblatt zur NDAV (Gas)

Gültig ab: 01.07.2007

I. Netzanschlusskosten (Hausanschluss) gemäß § 9 NDAV
zu Ziffer 4.3 der „Ergänzenden Bedingungen“**I.1 Übliche Hausanschlüsse**

1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss im Sinne von Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bedingungen“. Entsprechen die Versorgungsbetriebe in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten auch entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erstatten.
2. Mit der Zahlung der Hausanschlusskosten ist die Erstellung des Hausanschlusses bis zu 25 m Anschlusslänge, gerechnet bis Grundstücksgrenze, einschl. Reglergerät, Hauptabsperreinrichtung sowie Setzen eines Zählers abgegolten. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers mehrere Zähler gesetzt, wird der zusätzliche Aufwand berechnet. Die Nennweite des Hausanschlusses wird von den Versorgungsbetrieben nach den technischen Gegebenheiten festgelegt.
3. Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussleistung von 600 kW, bezogen auf den Brennwert des Gases, werden folgende Pauschalen berechnet:

Versorgung in Nieder- und Mitteldrucknetzen
(bis 1 bar Betriebsdruck)

Die Hausanschlüsse setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je Meter Anschlussleitung zusammen.

Die festen Kosten enthalten das gesamte Material (Ventilanbohrschelle, Straßenskappe, Rohrleitung, Ventile, Verschraubungen usw.), die Montage- und Transportkosten sowie die Erdarbeiten einschließlich Oberflächenbefestigung im öffentlichen Verkehrsraum. Die Kosten je m Anschlussleitung enthalten die Material- und Montagekosten für die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstückszuwegung.

Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück sind entweder selbst auszuführen oder den VBB zu den nachfolgenden Pauschalen in Auftrag zu geben.

Die nachfolgenden Kosten verstehen sich jeweils als Pauschale zuzüglich Meterpreis auf dem Privatgrundstück (je nach Wahl entweder inkl. Tiefbau oder ohne Tiefbau) zuzüglich Kopfloch am Haus (Tiefbau, falls nicht selbst ausgeführt). Die Pauschale für mehrere gleichzeitig verlegte Hausanschlüsse (Strom, Gas, Wasser) versteht sich als Gesamtpreis für **alle** jeweils genannten Sparten.

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale Gas-Hausanschluss	1.386,29	263,40	1.649,69
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	15,77	3,00	18,77
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	1,69	0,32	2,01
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	91,24	17,34	108,58

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss für Gas **und** Strom, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Gas- und Strom-Hausanschluss	2.029,53	385,61	2.415,14
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	18,40	3,50	21,90
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	3,43	0,65	4,08
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	91,54	17,39	108,93

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss für Gas **und** Wasser, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Gas- und Wasser-Hausanschluss	2.405,30	457,01	2.862,31
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	26,18	4,97	31,15
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	3,30	0,63	3,93
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	148,26	28,17	176,43

Erhält der Kunde gleichzeitig einen Hausanschluss Gas **und** Strom **und** Wasser, werden folgende Pauschalen berechnet

€	netto	MWSt	brutto
Pauschale für Gas-, Strom- und Wasser-Hausanschluss	3.088,49	586,81	3.675,30
Preis je m auf dem Privatgrundstück inkl. Tiefbau	29,11	5,53	34,64
Preis je m auf dem Privatgrundstück ohne Tiefbau	6,23	1,18	7,41
Preise für das Kopfloch am Haus (Tiefbau)	148,26	28,17	176,43

I.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von über 600 kW wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Das Gleiche gilt, wenn aus technischen Gründen ein Hausanschluss mit einer Nennweite von über 2" verlegt werden muss oder die Anschlusslänge insgesamt (öffentlich und auf privatem Grund) mehr als 50 m ist.

II. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen gemäß Ziffer 6 der „Ergänzenden Bedingungen“

II.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss gemäß Ziffer 6.2 der „Ergänzenden Bestimmungen“ ist mit den Hausanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und Steuereinrichtung je Anlage ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet.

II.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 6.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ und bei sonstigen von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird im Wiederholungsfalle jeweils ein Pauschalbetrag von

30,60 € (36,41 € brutto)

berechnet.

II.3 Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22, Abs. 2 Satz 5 NDAV

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet.

III. Plombenverschlüsse gemäß § 13 (3) NDAV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH – wird ein Pauschalbetrag von

38,30 € (45,58 € brutto)

berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

IV. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtungen tragen die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

V. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

gemäß Ziffer 10.1 der „Ergänzenden Bedingungen“

- Mahnung 05,00 €
- Nachinkasso / Direktinkasso 20,00 €
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 05,00 €

VI. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

gemäß Ziffer 7.1 und 7.3 der „Ergänzenden Bedingungen“

- Unterbrechung der Versorgung 40,00 €
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 60,00 € (71,40 € brutto)
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 75,00 € (89,25 € brutto)

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Anfahrtskosten bei erfolgloser Sperrung/Nachinkasso oder/und wenn der Kunde trotz vorheriger Terminabsprache nicht angetroffen wird
15,00 € (17,85 € brutto)
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung
20,00 €
- Ausbau eines Zählers, wegen nicht bezahlter Forderungen
25,00 € (29,75 € brutto)
- Einbau eines, wegen nicht bezahlter Forderungen, ausgebauten Zählers
70,00 € (83,30 € brutto)
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen aus Ziffer I. bis VI., mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %) hinzugerechnet.

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen zur NDAV (Gas)

Gültig ab: 01.07.2007

Befinden sich noch in Arbeit !

Diese können dann kostenfrei bei den Versorgungsbetrieben Bordesholm GmbH bezogen werden, oder via E-Mail oder kostenfrei auf dem Postwege zugesandt werden. Weiterhin können alle Veröffentlichungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH auf der Internetseite www.vb-bordesholm.de eingesehen und heruntergeladen werden.